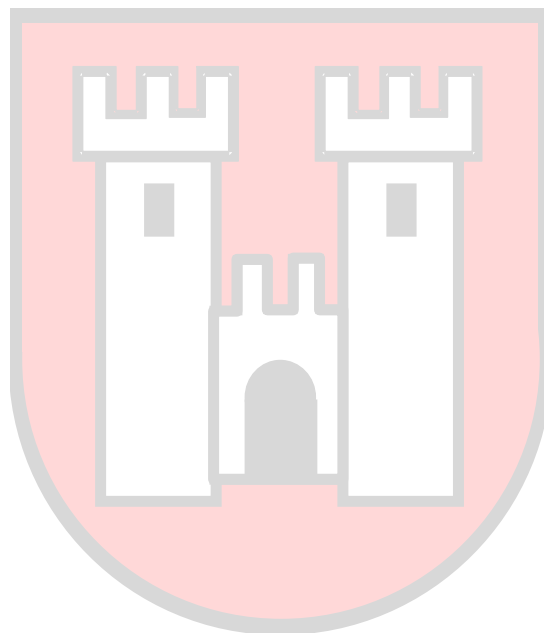


Feuerwehrreglement



29. November 2012

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgaben der Feuerwehr	3
Aufgaben	3
II. Feuerwehrpflicht	3
a. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	3
Feuerwehrpflicht	3
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	3
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	3
Ärztlicher Befund	4
Weiterausbildung	4
Kader und Fachleute	4
Persönliche Ausrüstung	4
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	4
b. Übungsdienst und Einsatz	5
Übungsplan und -daten	5
Obligatorium und Entschuldigungen	5
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	5
Feuerwehrkommandant	5
Einsatz des Sonderstützpunktes	6
III. Betriebsfeuerwehren	6
Betriebsfeuerwehren	6
IV. Finanzierung	6
Grundsatz	6
Spezialfinanzierung	6
Ersatzabgabe	7
Befreiung von der Ersatzabgabe	7
Gebühren	7
Einsatzkosten	8
Kosten für Nachbarhilfe	8
V Zuständigkeiten	8
Gemeinderat Aufgaben und Befugnisse	8
Sicherheitskommission	9
Kommando	9
VI Strafen und Schlussbestimmungen	10
Strafen	10
Rechtsmittel	10
Inkrafttreten	10
Genehmigung	10
Auflagezeugnis	10
Anhang 1 Organisation der Feuerwehr	11
Anhang 2 Gebühren	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Feuerwehrreglement

Die Gemeinde Wimmis, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 25. März 2002 (FFG), beschliesst folgendes Feuerwehr-Reglement:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FWG.

² Die Feuerwehr leistet nach ihren Möglichkeiten auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen, ausser diese werden vom Gemeinderat oder vom Gemeindeführungsorgan ausdrücklich angeordnet.

II. Feuerwehrpflicht

a. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht

Art. 2 ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürger und Ausländer mit der Niederlassungsbewilligung C werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.

² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr beginnt und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4 ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die zuständige Kommission bestimmt ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzen diensteinstellungen gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund	<p>Art. 5 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p> <p>² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit einem Arztzeugnis nach.</p>
Weiterausbildung	<p>Art. 6 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p>Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p>² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p>³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p>Art. 8 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p>³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	<p>Art. 9 Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind, b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen, c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt, d) auf Gesuch Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

- e) Ehegatten, deren Partner aktiven Feuerwehrdienst leisten. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) Personen, welche in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten
- g) Angehörige der Fachkommission a.o. Lagen (GFO)

b. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Anzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind nach Möglichkeit vor der Übung aber in jedem bis spätestens 5 Tage nach der Übung schriftlich dem Feuerwehrdienstkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe mit Bestätigung gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft der Dienstleistenden,
- d) begründete Ortsabwesenheiten, diese sind insbesondere:
Ferienbedingte Ortsabwesenheit, Militärdienst, Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse, Zivildienst
- e) andere wichtige Gründe:
Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art

⁴ Versäumte Übungen sind nachzuholen. Andernfalls werden gemäss Art. 24 Bussen ausgesprochen.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13¹ Der Feuerwehrkommandant steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrdienstbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehrdienste; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes **Art. 14** Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren **Art. 15**¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerschutzgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken. Der Gemeinderat kann dazu Verträge und Vereinbarungen abschliessen.

IV. Finanzierung

Grundsatz **Art. 16**¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB
- b) Feuerwehrrersatzabgaben
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen

Spezialfinanzierung **Art. 17**¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu führen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung der Feuerwehr bilanziert.

³ Innerhalb acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss werden verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 18 ¹ Personen, die von der aktiven Feuerwehr befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe. Dieses beginnt am 01.01. des Jahres in welchem das 21. Altersjahr beginnt und endet am 31.12. des Jahres in welchem das 50. Altersjahr vollendet wurde. (Art. 2)

² Die Ersatzabgabe wird in Prozenten vom Staatsteuerbetrag berechnet und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Die Ersatzabgabe beträgt 4 % bis 8 % vom Staatssteuerbetrag, mindestens jedoch Fr. 50.-- und höchstens Fr. 400.-- bzw. den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz.

⁴ Der Feuerwehr unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, welche beide Feuerwehrpflichtige sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der aktiven Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 19 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9, Bst. a, e und g von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9, Bst. f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind und aktiven Dienst in einer Betriebsfeuerwehr der Gemeinde Wimmis leisten.
- c) Auf Gesuch hin Personen, die gemäss Artikel 9 Bst. b, c und d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und Vermögen weniger als eine Mio. Fr. beträgt.

Gebühren

Art. 20 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen

² Der Gemeinderat regelt die Gebühren in einem Anhang zu diesem Reglement.

³ Die weiteren Gebührenansätze richten sich nach den Feuerwehreinweisungen der GVB und dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Wimmis.

Einsatzkosten

Art. 21 ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von den Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 22 Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung nach den Feuerwehreinweisungen der GVB ~~kantonalen Richtlinien~~ verlangt werden.

V Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats:

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt auf Antrag der Sicherheitskommission in Anhang 1 zu diesem Reglement die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) fest
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) wählt die Mitglieder der Sicherheitskommission gemäss Anhang 1 zum Organisationsreglement,
- e) ernennt auf Antrag der Sicherheitskommission und unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) ernennt auf Antrag der Sicherheitskommission das Kader
- g) setzt auf Antrag der Sicherheitskommission die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest
- h) genehmigt auf Antrag der Sicherheitskommission und der Finanzkommission die jährliche nachgeführte langfristige Investitions- und Finanzplanung,
- j) genehmigt auf Antrag der Sicherheitskommission Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren und Nachbarwehren,
- k) spricht auf Antrag der Sicherheitskommission Bussen aus,

- l) behandelt Einsprachen gegen Verfügungen und Beschlüsse die gestützt auf dieses Reglement erfolgen,

Sicherheitskommission

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitskommission:

- a) stellt dem Gemeinderat im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor Antrag über die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand)
- b) unterbreitet Wahlvorschläge für das Kommando und das Kader
- c) beantragt die Sold-, Entschädigungs- und Gebührenansätze
- d) unterbreitet dem Gemeinderat jährlich eine Investitions- und Finanzplanung für die Feuerwehr
- e) bereitet zuhanden des Gemeinderates Vereinbarungen mit Betriebswehren und Nachbarwehren vor,
- f) beantragt Bussen im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes
- g) bestimmt ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabe,
- i) bestimmt wer Kurse und Weiterbildungen zu besuchen hat,
- j) bestimmt im Rahmen bewilligter Kredite über Auftragsvergaben bis Fr. 10'000.-- und stellt dem Gemeinderat Antrag für Auftragsvergaben über Fr. 10'000.--
- k) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,

Kommando

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrkommandos:

- a) organisiert und führt die Feuerwehr nach den Bestimmungen dieses Reglements,
- b) setzt Beschlüsse des Gemeinderates und der Sicherheitskommission um,
- c) bereitet Geschäfte zu Handen der Sicherheitskommission vor und stellt Anträge,
- d) bestimmt im Rahmen bewilligter Kredite über Auftragsvergaben bis Fr. 1'000.-- und stellt der Sicherheitskommission Antrag für Auftragsvergaben über Fr. 1'000.--,

VI Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 26 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 27 ¹ Gegen Verfügungen gestützt auf das vorliegende Reglement kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Inkrafttreten

Art. 28 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden all im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Feuerwehrreglement vom 4. Dezember 2003 aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2012 mit 76 zu 0 Stimmen genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Laubscher

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2012 bis 29. November 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2012 bekannt.

Wimmis, 29. November 2012

Der Gemeindeschreiber:

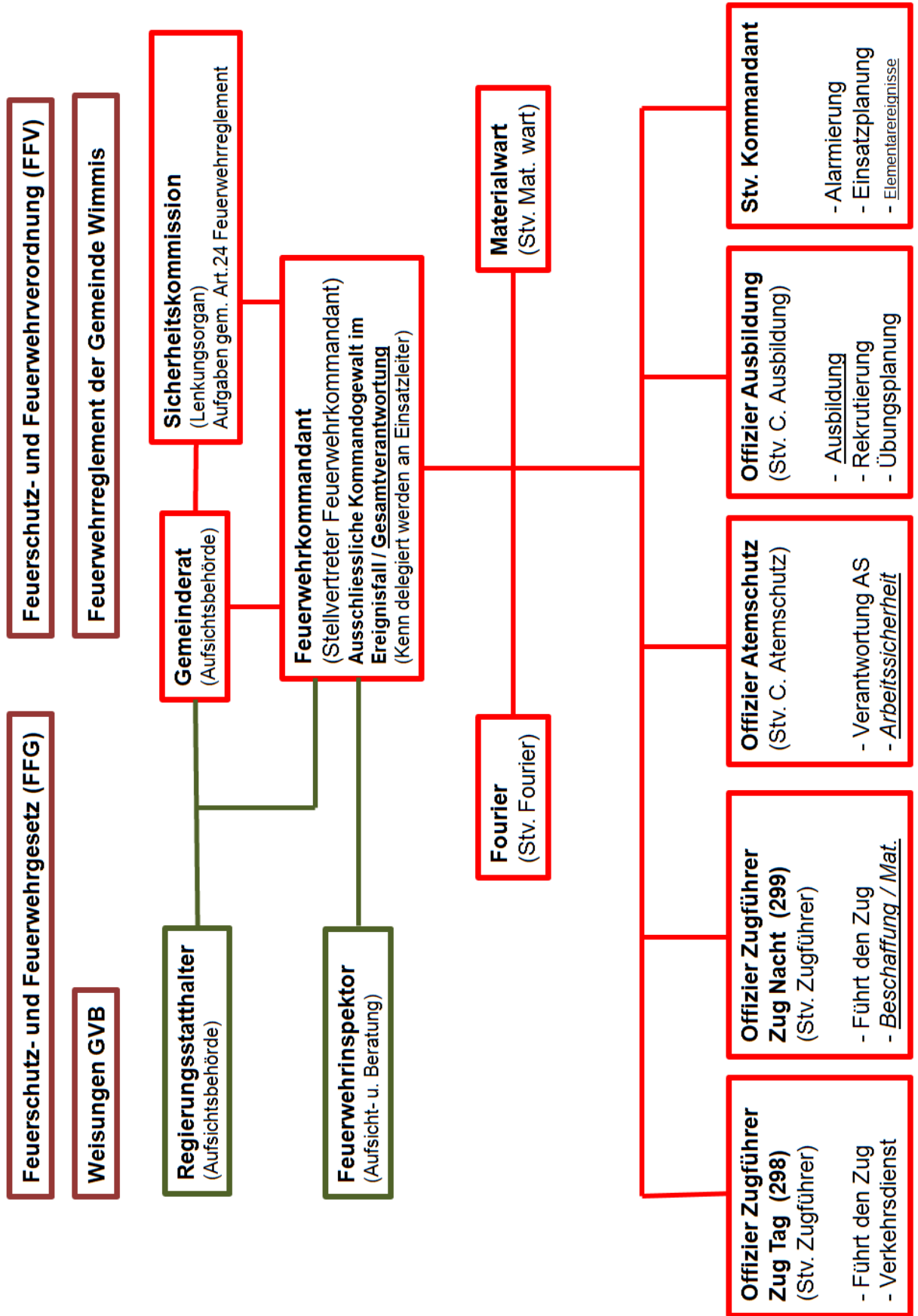
Beat Schneider

Anhang 1

Organisation der Feuerwehr

Gestützt auf Art. 23 Bst. b Feuerwehrreglement der Gemeinde Wimmis vom 29. November 2012 legt der Gemeinderat die Organisation der Feuerwehr wie folgt fest:

Organigramm Feuerwehr Wimmis



Anhang 1

Organisation der Feuerwehr

Der Sollbestand entspricht den Weisungen der Gebäudeversicherung.

Im vorstehenden Sinne an seiner Sitzung vom 19. November 2013 behandelt und beschlossen.

Inkraftsetzung: 01. Januar 2014

Wimmis, 19. November 2013

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Barbara Josi

Beat Schneider

Anhang 2

Gebühren

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 Feuerwehreglement der Gemeinde Wimmis vom 29. November 2012 legt der Gemeinderat folgende Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr Wimmis fest:

Fehlalarme

Art. 1 ¹ Bei Anlagen, die pro Kalenderjahr mehr als einmal einen Fehlalarm auslösen, wird folgende Gebühr erhoben:

Zweiter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 500.00
Für jeden weiteren Fehlalarm im Kalenderjahr	eff. Kosten mind. Fr. 500.00

² Als Fehlalarme gelten:

- Alarme ohne erkennbare Ursache
- Mutwillig eingedrückte Handtaster ohne Alarmierungsgrund
- Alarme, welche aufgrund von Bedienungsfehler entstehen

³ Bei mutwillig eingedrückten Handtastern ohne Alarmierungsgrund wird zusätzlich Anzeige gemäss Art. 128^{bis} StGb¹ erstattet.

Bauten/Anlagen mit Erhöhten Risiken

Art. 2 Für die Arbeit im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen mit erhöhtem Risiko werden folgende Gebühren erhoben:

¹ Vorbereitungsarbeiten, Planung und Beratung	Fr. 60.00/Std.
Jährliche Begehung	Fr. 240.00/Jahr

² Können solche Arbeiten im Rahmen einer Übung erledigt werden, sind diese kostenlos.

³ Die eingesetzten AdF werden mit dem Stundenansatz für Einsätze entschädigt, sofern die Arbeiten nicht im Rahmen einer im Übungsprogramm aufgeführten Übung erledigt werden.

Vermietung Material

Art. 3 ¹ Für die Vermietung von Material der Feuerwehr Wimmis werden folgende Gebühren erhoben:

Schlauch auf Haspel inkl. Hydrantenschlüssel	Fr. 20.00/Tag
Strahlrohr	Fr. 10.00/Tag
Leiter	Fr. 30.00/Tag
Verkehrsdienstmaterial pauschal	Fr. 80.00/Tag
Wespenschutzanzug	Fr. 20.00/Tag
Wassersauger	Fr. 20.00/Tag
Motorspritze	Fr. 250.00/Tag
Notstromaggregat	Fr. 100.00/Tag

² Pro Herausgabe und Rücknahme wird zusätzlich ein Pauschalbetrag von Fr. 30.00 verrechnet.

³ Die Mietdauer wird in ganzen Tagespauschalen gerechnet.

¹ Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Anhang 2

Gebühren

⁴ Die Materialmiete ist vorgängig beim Feuerwehrkommandanten anzumelden. Ob die Miete möglich ist, entscheidet das Feuerwehrkommando.

⁵ Das Material ist persönlich beim Feuerwehrmagazin abzuholen und auch wieder dorthin zurück zu bringen.

⁶ Der Mieter stellt während der ganzen Mietdauer seine telefonische Erreichbarkeit sicher. Erfordert ein Einsatz die Rückbeorderung des Mietmaterials, so ist dieses unverzüglich an den mitgeteilten Ort zu bringen.

⁷ Schäden am Material sind durch den Mieter zu ersetzen.

⁸ Die Abgabe des Hydrantenschlüssels erfolgt nur gegen Vorweisung der Wasserbezugsbewilligung der Gemeinde.

⁹ Für aktive AdF ist die Miete zum persönlichen Gebrauch mit Ausnahme der Motorspritze und des Notstromaggregates, kostenlos.

Fahrzeuge

Art. 4 Für die Vermietung von Fahrzeugen wird auf die Weisungen der Gebäudeversicherung verwiesen.

Dienstleistungen

Art. 5 ¹ Für Dienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches der Feuerwehr werden folgende Gebühren erhoben:

Verkehrsdienst

pro AdF	Fr. 30.00/Std.
Abklärungsarbeiten, Organisation	Fr. 30.00/Std.
Verkehrsdienstmaterial pro Anlass	Fr. 50.00

Übrige Dienstleistungen

Pro AdF	Fr. 60.00/Std.
Abklärungsarbeiten, Organisation	Fr. 60.00

² Verrechnet werden alle angefangenen Stunden.

³ Dienstleistungen die nicht zu den Pflichtleistungen der Feuerwehr gehören, werden auf freiwilliger Basis geleistet. Die AdF können dazu nicht verpflichtet werden.

⁴ Die Entschädigung erfolgt über den Stundenansatz für Einsätze.

⁵ Die Dienstleistungen werden nicht als Übung gezählt. Ausnahmen bewilligt das Feuerwehrkommando.

⁶ Dienstleistungen, die das öffentliche Gewerbe ausüben könnte, werden mit Ausnahme des Verkehrsdienstes und der Insektenbekämpfung nicht erbracht.

Bussen

Art. 6 Versäumte und im gleichen Kalenderjahr nicht nachgeholte Übungen werden mit einer Busse von Fr. 100.00 pro Übung bestraft.

Im vorstehenden Sinne an seiner Sitzung vom 19. November 2013 behandelt und beschlossen.

Inkraftsetzung: 01. Januar 2014

Wimmis, 19. November 2013

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Barbara Josi

Beat Schneider

Anhang 3**Entschädigungen**

Gestützt auf Art. 23 Bst. g Feuerwehreglement der Gemeinde Wimmis vom 29. November 2012 legt der Gemeinderat folgende Entschädigungen fest:

Jahresentschädigung	Art. 1 Die Jahresentschädigungen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Wimmis.	
Sold Übung	Art. 2 Sold pro Pflichtübung:	Fr. 25.00
Sold Einsatz	Art. 3 Sold pro angebrochene Stunde im Einsatz: Pro AdF	Fr. 30.00
Kursentschädigung	Art. 4 Die Entschädigung für Kursbesuche der Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem Personalreglement.	

Im vorstehenden Sinne an seiner Sitzung vom 30. September 2014 behandelt und beschlossen.

Inkraftsetzung: 01. Januar 2015

Wimmis, 30. September 2014

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Barbara Josi

Beat Schneider

Anhang 4**Ausführungsbestimmung Art. 9**

Gestützt auf Art. 24 Bst. h Feuerwehrrglement der Gemeinde Wimmis vom 29. November 2012 erlässt die Sicherheitskommission folgende Ausführungsbestimmung zu Art. 9 Bst. a des Feuerwehrrglementes:

Amtliche Funktionen

Art. 1 ¹ Als amtliche Funktionen, die mit der aktiven Feuerwehrrpflicht nicht vereinbar sind, gelten:

- GemeindepräsidentIn
- GemeinderatspräsidentIn
- Beamte der Kantonspolizei
- Geistliche der Landeskirche, soweit diese in der Gemeinde seelsorgerisch tätig sind.

² In Zweifelsfällen entscheidet die Sicherheitskommission.

Im vorstehenden Sinne an seiner Sitzung vom 12. November 2013 behandelt und beschlossen.

Inkraftsetzung: 01. Januar 2014

Wimmis, 12. November 2013

Namens der Sicherheitskommission

Der Präsident:

Die Sekretärin

Mattias Bigler

Tanja Goepfert

Anhang 5**Übungen**

Gestützt auf Art. 25 Bst. a Feuerwehreglement der Gemeinde Wimmis vom 29. November 2012 erlässt das Feuerwehrkommando folgende Übungsbestimmungen:

Anzahl	<p>Art. 1 ¹ Pflichtübungen pro Kalenderjahr</p> <p>Soldaten, Rohrführer 6 Übungen</p> <p>Maschinisten 8 Übungen (davon 2 spez. Maschinistenübungen)</p> <p>Ad Atemschutz 10 Übungen (davon 6 Übungen am AS-Gerät)</p> <p>Unteroffiziere 10 Übungen</p> <p>Offiziere 12 Übungen</p> <p>² Als absolvierte Pflichtübungen gelten ausschliesslich die im Übungsprogramm aufgeführten Übungen.</p>
Dauer	<p>Art. 2 ¹ Eine Pflichtübung dauert mindestens zwei Stunden exkl. Retablieren.</p> <p>² Übersteigt die Dauer einer Übung exkl. Retablieren drei Stunden, wird die Übung doppelt gezählt.</p>
Fahrzeugbewegung	<p>Art. 3 ¹ Das Kommando erstellt den jährlichen Plan der Fahrzeugbewegung.</p> <p>² Die in diesem Plan aufgeführten AdF absolvieren die Fahrzeugbewegung gem. Vorgaben des C Maschinisten.</p> <p>³ Fahrzeugbewegungen gelten nicht als Übungen.</p> <p>⁴ Die Fahrzeugbewegungen werden mit Sold entschädigt.</p>

Versäumte Übungen

Art. 4 ¹ Als versäumte Übungen gelten die Abwesenheiten nach Art. 11 Abs. 3 Bst. e Feuerwehreglement sowie Ferienabwesenheiten und unentschuldigte Abwesenheiten.

² Versäumte Übungen müssen gemäss Art. 11 Abs. 2 Feuerwehreglement nachgeholt werden.

³ Die Nachholung soll wenn möglich in der gleichen Übungsformation stattfinden. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Kommando über die Nachholmöglichkeit.

³ Abwesenheiten nach Art. 11 Abs. 3 Bst. a, b, c und d (ausser Ferienabwesenheiten) gelten als entschuldigt und müssen nicht nachgeholt werden.

Anhang 5

Übungen

Dispensation

Art. 5 ¹ Geplante, mehrere Übungen betreffende Abwesenheiten sind vorgängig via FW-Kommandant durch die Sicherheitskommission genehmigen zu lassen.

² Wird nach einer bewilligten Absenz der ordentliche Dienst nicht wieder aufgenommen, so wird der AdF aus dem aktiven Dienst entlassen und er schuldet die Ersatzabgabe nach Art. 18 ab Beginn des Jahres in welchem er dispensiert wurde.

Behandelt und beschlossen am 12. Dezember 2013

Inkraftsetzung: 01. Januar 2014

Wimmis 12. Dezember 2013

Das Feuerwehrkommando

FW-Kommandant: Stv. FW-Kommandant: